

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 191/07 B

L 3 AL 103/06 (Schleswig-Holsteinische LSG)
S 6 AL 547/04 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 2. November 2007 - L 3 AL 103/06 -
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn eine Abweichung der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall für die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die in der Beschwerdebegründung geltend gemachte Abweichung des LSG von einem Rechtssatz im Urteil des BSG vom 3. Oktober 1989 - 10 RKg 7/89 (BSGE 65, 301 = SozR 1300 § 48 Nr 60) ist nicht in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Weise dargetan. Die Beschwerdebegründung versäumt es bereits, der Entscheidung des LSG und des BSG zwei abstrakte Rechtssätze zu entnehmen und diese gegenüberzustellen. Vielmehr werden beiden Entscheidungen wörtliche Zitate entnommen und auf dieser Grundlage behauptet, dass das LSG den Grundsätzen in der Entscheidung des BSG nicht gefolgt sei. Unabhängig von diesen Anforderungen hätte sich ein derartiger Widerspruch in abstrakten rechtlichen Obersätzen auch nicht herausarbeiten lassen, denn der angezogenen Entscheidung des BSG lag ersichtlich eine wesentlich abweichende Gestaltung insofern zu Grunde, als in dieser Entscheidung der Verfügungssatz eines Bewilligungsbescheides von Beginn an rechtswidrig war. Auch die Begründungsanforderungen an die hilfsweise geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht erfüllt, denn es wird schon nicht erläutert, dass die vom LSG entschiedene Rechtsfrage in Rechtsprechung oder Schrifttum umstritten wäre.
- 4 Auch hinsichtlich der in der Beschwerdebegründung geltend gemachten Abweichung des LSG von Rechtssätzen in der Entscheidung des BSG vom 8. Februar 2001 - B 11 AL 21/00 R (SozR 3-1300 § 45 Nr 45) und vom 28. Juni 1990 - 4 RA 57/89 (BSGE 67, 104 = SozR 3-1300 § 32 Nr 2) wird den Begründungserfordernissen nicht genügt. Vielmehr bemüht sich die Beschwer-



de Begründung darum, mit wörtlichen Zitaten aus den genannten Urteilen die angebliche Rechtswidrigkeit der Entscheidung des LSG zu belegen. Damit wird das Erfordernis der erforderlichen Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl. 2002, Kap. IX RdZiff. 196) verfehlt. Die Ausführungen zur hilfsweise geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zielen ersichtlich auf die Umstände des entschiedenen Einzelfalls und sind schon deshalb nicht geeignet, den Anforderungen des § 160a Abs. 2 Satz 3 SGG zu genügen.

- 5 Die unzulässige Beschwerde war zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)